

Revier-Praxis: Was kann ich als Revierinhaber gegen unzulässige Stangensammlung tun?

Das OLG Rostock hat am 27.03.2020 (5 U 129/18) einen bekannten Stangensammler verurteilt, es zu unterlassen, sich während der Abwurfzeit der Rothirsche außerhalb der Wege im Wald aufzuhalten. Dieses Urteil hat weitreichende Folgen für die Praxis der Stangensammlung und zeigt jedem Jagdausübungsberechtigten auf, wie er in seinem Revier das strafbare Sammeln von Abwurfstangen zukünftig untersagen kann.

I.

In Zeiten zunehmender Verrohung der Jagd durch Verkürzung der Schonzeiten und des Einsatzes von Nachtsichttechnik kommt der Ruhe des Rotwildes in den Monaten Februar und März eines jeden Jahres eine besondere Bedeutung zu. Das Rotwild hat in dieser Zeit den Stoffwechsel auf Sparflamme zurückgefahren, seine Körpertemperaturen heruntergekühlt und seine Äsungsaufnahme verringert. Kommt es zu einer Beunruhigung des Rotwildes, wird es in seinem Biorhythmus gestört. Dies kann erhebliche ökologische und wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Das beunruhigte Wild kann mitunter teils enorme Schältschäden verursachen. Der durch die Trockenheit und den Käferbefall ohnehin arg gebeutelte Deutsche Wald wird so weiter geschädigt.

Wer nun glaubt, in den Monaten Februar und März kehre Ruhe in den Deutschen Wald ein, der irrt, und zwar gewaltig! In manchen Rotwildkerngebieten hat sich nämlich die Stangensammlung – auch wegen der stark gestiegenen Preise für Hirschhorn – zu einer Art Sucht entwickelt.

Ganze Heerscharen von Stangensammlern pilgern kreuz und quer durch eigentlich der Ruhe des Wildes dienende Dickungskomplexe der Deutschen Wälder. Statt der dringend gebotenen Ruhe sieht sich das Wild einem erneuten Störfaktor ausgesetzt. Dem Stangensammler, ein Phänomen sui generis. Nun könnte man erneut glauben, dass der Deutsche

Stangensammler ja so schlimm nicht sei. Wer das tut, irrt erneut gewaltig. Denn der durchschnittliche Stangensammler ist nicht bereit, Recht und Gesetz zu achten oder sich auf vernünftige Regeln einzulassen. So liegt es nahe, den Stangensammler auf einen bestimmten Revierteil, auf das Vorzeigen der gefundenen Stangen und auf konkrete Sammelzeiten zu beschränken. Dazu ist der Stangensammler aber in aller Regel nicht bereit. Er will unbeschränkt sammeln, zu jeder Zeit, überall. Nach eigener Aussage eines bekannten Stangensammlers, die dem Verfasser in Schriftform vorliegt, läuft ein Stangensammler in der Abwurfzeit bis zu 600km durch den Deutschen Wald. Bei 20 Personen, die z.B. als Stangensammler in einigen Regionen bekannt sind, führt dies zu 12.000km Laufleistung und Laufstörung in einem Zeitraum von zwei Monaten. Störung, die nicht nur das Rotwild belastet, sondern die gesamte Fauna und Flora des Deutschen Waldes. Welche Folgen dies z.B. im Zeichen der herannahenden ASP für die Schwarzwildstände haben kann, muss sicherlich nicht weiter ausgeführt werden. Die Stangensammlerei ist in manchen Regionen zu einem Volkssport mutiert. Einige bekannte Stangensammler nehmen sich in der Abwurfzeit des Rotwildes große Teile ihres Jahresurlaubs, um möglichst häufig und ungehindert ihrem „Sport“ nachgehen zu können. Der Fund einer ersten Stange womöglich schon Ende Januar spricht sich im Kreise der Stangensammler rasend schnell herum. Das führt dann zu einem ersten Ansturm auf die bekannten Rotwild-Hochburgen. Hiermit nicht genug. Um möglichst den ersten Fund für sich vereinnahmen zu können, werden teilweise schon im Januar altbekannte Wechsel und Dickungskomplexe abgelaufen, um sicherzustellen, dass der Trupp Hirsche auch dort seine Fährte zieht, wo ihn der erfahrene Stangensammler in den vergangenen Jahren schon aufgespürt hatte.

Selbstverständlich hat der Stangensammler auch ein Unrechtsbewusstsein. Er weiß ganz genau, dass sein Verhalten unrechtens ist, wenn er nicht im Besitz eines gültigen Stangensammlerscheines ist. Um sich nicht auf frischer Tat ertappen zu lassen, zieht der er-

fahrene Stangensammler Tarnkleidung an und lässt sich bei Geräuschen im Wald sofort auf den Waldboden fallen. Wird er im Wald vom Jagdausübungsberechtigten angetroffen, dann beruft er sich auf das ihm zustehende allgemeine Waldbetretungsrecht. Mit diesem Argument wird der bekannte Stangensammler aber nach dem Urteil des OLG Rostock vom 27.03.2020 nicht mehr gehört werden können.

II.

Dem Urteil des OLG Rostock liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Beklagte, ein bekannter Stangensammler, ist durch Fotoaufnahmen mehrfach beim verbotenen Stangensammeln im Revier der Kläger ertappt worden, auf einem Foto hielt er sogar drei Abwurfstangen in der Hand. Da er sich weigerte, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben, musste er gerichtlich in Anspruch genommen werden.

III.

Zur Rechtslage hat das OLG Rostock so lehrreich und bemerkenswert ausgeführt, dass es zweckmäßig ist, aus den Entscheidungsgründen wie folgt zu zitieren:

1.

„Der Beklagte hat im Eigenjagdrevier der Kläger widerrechtlich Abwurfstangen gesammelt. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 5, 19 Abs. 1 Nr. 17 BJagdG begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten sammelt. Nach § 292 Abs. 1 Nr. 2 StGB handelt strafbar, wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet. Von dieser Regelung erfasst sind Geweihe oder deren Teile, die im Verlauf

der jährlichen Erneuerung abgestoßen werden. Nach Abs. 2 S. 2 Nr. 1 liegt ein besonders schwerer Fall der Jagdwilderei vor, wenn dies gewohnheitsmäßig begangen wird.

Das widerrechtliche Sammeln von Abwurfstangen begründet einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB in dem in der Berufungsinstanz beantragten und antragsgemäß ausgeurteilten Umfang (Der Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen, sich im Zeitraum vom 01. Februar bis zum 20. März eines jeden Jahres in den Eigenjagdreviere der Kläger außerhalb der Wege aufzuhalten, ohne im Besitz eines gültigen Stangensammlerscheins zu sein).

Gemäß § 1 Abs. 1 BJagdG ist das Jagdrecht die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild) zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen. Gemäß Abs. 5 umfasst das Recht zur Aneignung von Wild auch die ausschließliche Befugnis, sich u.a. Abwurfstangen anzueignen. Folglich ist das Jagdausübungsrecht ein absolut geschütztes Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. Insbesondere im Fall der Jagdwilderei bestehen Ansprüche aus §§ 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 292 StGB. Aus der Ausschließlichkeit des Jagdrechts ergibt sich für dessen Inhaber ein Abwehranspruch aus § 1004 Abs. 1 BGB gegen Dritte, die sein Recht stören oder verletzen.

2.

Der Unterlassungsanspruch aus § 1004 ist nicht nur auf die Unterlassung der konkreten Handlungsweise gerichtet – hier des Stangensammelns entsprechend dem Hilfsantrag -, sondern er umfasst auch Beeinträchtigungsformen, die den Kern der Störung inhaltsgleich wiederholen. Geschuldet wird nicht nur eine künftige Untätigkeit, sondern ein Verhalten, das den Nichteintritt der künftigen Beeinträchtigung bewirkt. In der Rechtsprechung ist insoweit anerkannt, dass im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes und zur Vermeidung unnötiger Streitverlagerungen in die Vollstreckungsinstanz auch gewisse Verallgemeinerungen über die enge Form der festgestellten Verletzungshandlung

hinaus vorgenommen werden dürfen, sofern auch in der erweiterten Form das Charakteristische der konkreten Verletzungsform aus der begangenen Handlung zum Ausdruck kommt. Verurteilungen zur Unterlassung müssen folglich nicht ausnahmslos auf das Verbot der konkreten Verletzungsform beschränkt werden. Vorliegend ist deshalb dem Beklagten entsprechend des Hauptantrages zu untersagen, sich in der konkret bestimmten Zeit, in der nach dem Vortrag der Kläger Stangen abgestoßen und gesammelt werden, sich in den Eigenjagdrevieren der Kläger außerhalb der Wege aufzuhalten, ohne im Besitz eines gültigen Stangensammlerschein zu sein.

3.

Das grundsätzliche Waldbetretungsrecht für jedermann steht dem Verbot, sich im Eigenjagdrevier außerhalb der Wege aufzuhalten, nicht entgegen.

Das Waldbetretungsrecht besteht grundsätzlich zum Zweck der Erholung; es begründet insoweit eine soziale Bindung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Duldungspflicht und es umfasst jede einzelne Fläche des Waldes. Deshalb sind alle Störungen, die von einem berechtigten Allgemeingebrauch hervorgerufen werden, wie beispielsweise das Wandern oder Spaziergehen im Rahmen der geltenden Waldgesetze, auch grundsätzlich keine rechtswidrige Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts. Das Recht auf Betreten des Waldes findet indessen dort seine Grenze, wo gegen Rechte der Eigentümer und der Jagdausübungsberechtigten verstoßen wird und der „Erholungszweck“ zu einer spürbaren Beeinträchtigung bzw. einer systematischen Störung der Jagdausübung führt. Das ist hier der Fall.

Denn das Stangensammeln ohne Jagdausübungsberechtigung ist grundsätzlich widerrechtlich und auch nicht durch das allgemeine Waldbetretungsrecht gerechtfertigt. Die Personen, denen ein Stangensammlerschein erteilt wurde, sind zwar zum Stangensammeln befugt, allerdings nur zu dem im Schein ausgewiesenen Bedingungen wie bei-

spielsweise in den Grenzen eines bestimmten Waldgebiets und/oder nur zu einer bestimmten Zeit.

Da die Kläger für ihre Eigenjagdreviere eine Zugangsbeschränkung des Beklagten nur für einen begrenzten Zeitraum eines jeden Jahres beanspruchen und zudem nur für die Bereiche außerhalb der – öffentlichen und nicht-öffentlichen – Wege, ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch auch verhältnismäßig. Das Betreten der Eigenjagdreviere der Kläger zu Erholungszwecken ist und bleibt dem Beklagten auch in den Zeiten der Zugangsbeschränkung möglich, da ihm ein Begehen der Wege in den Revieren nicht untersagt und damit nicht verwehrt ist“.

IV.

Das Urteil des OLG Rostock vom 27.03.2020 hat folgende praktische Auswirkungen

1.

Bekannte Stangensammler, die nicht durch einen Stangensammlerschein zum Sammeln berechtigt sind, können sich auf das Waldbetretungsrecht nicht berufen. Sie dürfen sich während der Abwurfzeit der Rothirsche – wenn überhaupt – nur auf den Wegen aufhalten. Bei einem Verstoß können sie abgemahnt und für den Fall, dass sie keine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung schriftlich abgeben, auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Es bedarf keines Ertappens auf frischer Tat. Das heißt, der Straftatbestand der Wilderei muss nicht nachgewiesen werden. Es reicht aus, wenn die Gefahr des verbotenen Stangensammelns besteht. Zu Recht hat das OLG Rostock formuliert: „Geschuldet ist ein Verhalten, das den Nichteintritt der künftigen Beeinträchtigung bewirkt“. Wie das OLG Rostock in der mündlichen Verhandlung ergänzend ausgeführt hat, ist der Fall der verbotenen Stangensammlung mit den vom Bundesgerichtshof bestätigten Stadionverbotsfällen vergleichbar. In Letzteren wird bekannten Pyromanen Stadionverbot erteilt, obwohl ihnen auch nur das Mitführen von Pyromaterial verboten werden

könnte. Im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes können auch Handlungen verboten werden, sofern mit diesen das Charakteristische der konkreten Verletzungsform aus der begangenen Handlung zum Ausdruck kommt. Die Verpflichtung zur Unterlassung muss nicht ausnahmslos auf das Verbot der konkreten Verletzungsform beschränkt werden – hier das verbotene Stangensammeln zu unterlassen –, sondern kann sich auch auf Vorbereitungshandlungen beziehen – hier den Aufenthalt außerhalb der Wege im Deutschen Wald während der Abwurfzeit zu unterlassen. Der bloße Aufenthalt außerhalb der Wege ist das mit der eigentlichen Verletzungshandlung, dem Auffinden und Wegnehmen der Stangen, verbundene Verhalten, das untersagt werden kann.

2.

Werden während der Abwurfzeit unbekannte Personen außerhalb der Wege angetroffen, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Wie geriert sich die angetroffene Person? Trägt sie Tarnkleidung oder sonstiges Werkzeug oder nützliche Utensilien bei sich? Wie ist sie zu dem Revierteil gelangt, in dem sie angetroffen wurde? Wo ist sie ansässig? Meines Erachtens gibt es genug Gründe, auch einer nicht bekannten Person während der Abwurfzeit der Rothirsche im Sinne einer Umkehr der Beweislast das Verlassen der Wege zu untersagen. Bei der Festsetzung eines Waldbetretungsverbots sind andere Maßstäbe anzusetzen, als bei der strafrechtlichen Sanktionierung der Stangensammlung in Gestalt der Wilddieberei gemäß § 292 StGB. Während nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ eine Bestrafung gemäß § 292 StGB unterbleibt, wenn keine Tat bewiesen ist, kann ein Waldbetretungsverbot nur dann eine präventive Wirkung erzielen, wenn es auch gegen solche Waldbesucher ausgesprochen werden kann, die zwar nicht wegen einer Straftat verurteilt sind, deren Verhalten aber darauf schließen lässt, dass sie zukünftig relevante Störungen verursachen werden (vgl. BGH Urteil vom 30.10.2009 – V ZR 253/08). Das Betreten des Waldes ist lediglich zum Zwecke der Erholung gestattet. Wer den Wald betritt, hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaf-

tung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird (§ 28 Abs. 3 S. 2 LWaldG M-V). Die Grenze der erlaubten Nutzung des Waldes ist überschritten, wenn die Art der Beeinträchtigung eine nicht unerhebliche Störung der Fauna und Flora zum Inhalt hat. Je nach den vorliegenden Umständen kann ein Jagdausübungsberechtigter auch eine ihm unbekannte Person auf diese Grundsätze hinweisen. Überdies ist eine unerlaubte Nutzung des Waldes schon für intensives Pilzesuchen im Wald oder Suchaktionen im Gelände mit Hilfe von GPS-Geräten (GEO-Catching) bejaht worden. Der Aufenthalt außerhalb der Wege in einem Waldgebiet gehört nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung. Bei der Bekämpfung des Klimawandels rückt auch die Bedeutung des Waldes zunehmend ins Bewusstsein, so sieht die Europäische Kommission im Rahmen des „European Green Deal“ unter anderem Maßnahmen zum Erhalt und zur Aufforstung von Wäldern vor und in den „Eckpunkten“ des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung wird betont, dass im Erhalt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder ein enormes Klimaschutzpotential liegt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich ohnehin die Frage, ob es noch zeitgemäß ist, dass in der Ruhezeit des Wildes der Wald auch außerhalb der Wege betreten werden darf.

Ferner kann ergänzend noch folgende Empfehlung abgegeben werden. Im Entscheidungsfall hatte sich der Beklagte beim Landesdatenschutzbeauftragten über die Tatsache beschwert, dass Fotos von ihm im Wald gemacht worden seien. Der Berufsjäger der Kläger hatte u.a. in der Nähe des vom Beklagten geparkten Pkw spontan eigene Fotos gemacht und eine Wildkamera zu Beweis Zwecken in der Nähe des geparkten Pkw aufgehängt, zumal durch die Seitenscheibe des Pkw des Beklagten auf der Rücksitzbank eine Rehbockabwurfstange zu sehen war.

Dazu führte der Landesdatenschutzbeauftragte wie folgt aus:

„Die durch den Berufsjäger persönlich aufgenommenen Fotos des Pkw, nachdem er die Gehörnstangen im Pkw gesehen hat, sind nach Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (§§ 6b, 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-alt) als zulässig zu bewerten. Auch das Foto der Gehörnstangen im Auto ist zulässig. Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG stellt das Sammeln von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten eine Ordnungswidrigkeit dar. Da der Fahrer des Pkw auch nach einer längeren Zeit des Wartens nicht angetroffen wurde, wurde durch den Berufsjäger eine Wildkamera installiert, um den Fahrer des Fahrzeuges bildlich erfassen zu können, um damit nachweisen zu können, wer entgegen § 19 Abs. 1 Ziffer 17 BJagdG die Gehörnstange gesammelt hat. Nach ca. 2 Stunden wurde die Wildkamera wieder deinstalliert. Dieses Bild ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (§§ 6b, 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-alt) als zulässig zu bewerten, da die Wildkamera mit einem konkreten Anlass (Gehörnstangen im Auto) nur kurz installiert und auf das Fahrzeug gerichtet war, was der Feststellung des Fahrers und Stangensammlers diente und erforderlich war. In diesem konkreten Einzelfall überwiegen auch die schutzwürdigen Interessen der möglichen Betroffenen und des Stangensammlers nicht“.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann daher zu Beweis Zwecken in der Nähe eines Pkw, der zu einem Stangensammler zu gehören scheint, eine Wildkamera aufgehängt werden, wenn diese nach einer angemessenen Zeit wieder abgehängt wird.

V.

Durch das für die Jäger erfreuliche Urteil des OLG Rostock vom 28.03.2020 sind diejenigen Jagdausübungsberechtigten, die mit einem unabgestimmten Stangensammeln in ihren Revieren nicht einverstanden sind, zukünftig nicht mehr schutzlos gestellt.